

2014

Rentenbesteuerung. Auf die Kinder entfallende Rententeile sind auch dann vom Rentenempfänger zu versteuern, wenn er diese sofort an den geschiedenen Ehegatten weiterleitet.

Nach Art. 28 StG sind auch Ruhegehälter, Pensionen und Renten steuerpflichtig. Aufgrund der Verfügung vom 5. Februar 1985 der Ausgleichskasse des Kantons Appenzell A.Rh. wurde die monatliche IV-Rente mit Fr. 3450.– bemessen. In diesem Rentenbetrag sind nebst Fr. 1380.– Rente für [] noch verschiedene Zulagen enthalten, so monatlich Fr. 414.– für Frau [] und je monatlich Fr. 552.– für die Söhne [].

Die Weiterleitung der Zulagen für die drei Söhne an die geschiedene Frau verleitet [] zur Annahme, diese Rentenbeträge seien nicht steuerpflichtig. Gemäss Art. 28 Abs. 1, Ziff. 2. Buchstabe c StG sind Invalidenrenten in jedem Fall höchstens mit 80% zu besteuern. Die IV-Rente ist daher inklusive aller Zulagen zu 80% zu versteuern. Die IV-Rente stellt Ersatzeinkommen dar und ist wie ein Lohn, allerdings nur zu 80%, steuerbar. Daran ändert sich auch nichts, wenn Teile dieser Rente an den geschiedenen Ehegatten abgeliefert werden. Selbst die direkte Vergütung von Teilen der IV-Rente an den geschiedenen Ehegatten würde nichts an der Besteuerung ändern. (Diese Feststellung trifft nur für auf die Kinder entfallenden Rententeile zu; Rententeile, welche auf die Frau entfallen, wären – wie dies von der Veranlagungsbehörde richtig gemacht wurde – beim geschiedenen Mann abzugsfähig und bei der empfangenden Frau steuerpflichtig.)

StRK 14.5.1987 (Nr. 389)

2015

Scheidungsrenten. Abzugsfähig sind gemäss Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1 StG die wiederkehrenden Scheidungsrenten, nicht jedoch einmalige Zahlungen.

Nach Art. 29 Abs. 1 StG können von der Gesamtsumme der nach den Art. 19 bis 28 StG festgestellten Einkünfte unter anderm «die wiederkehrenden Leistungen aus Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Tren-

nung im Sinne von Art. 28 Ziff. 5» abgezogen werden. Dienen die Renten indes der Erfüllung einer anderweitigen auf dem Familienrecht beruhenden Unterhaltspflicht, so dürfen sie nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift nicht abgezogen werden.

Bei den zum Abzug zugelassenen *wiederkehrenden Scheidungsrenten* an den andern Ehegatten handelt es sich um das Gegenstück zu Art. 28 Ziff. 5 StG. Art. 28 Ziff. 5 StG bestimmt, dass Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, von ihm zu versteuern sind. Des weitern sind von ihm auch «wiederkehrende Entschädigungen, die ihm für die Beeinträchtigung seiner Vermögensrechte und Anwartschaften als Genugtuung bezahlt werden», zu versteuern.

Aus dieser gesetzlichen Ordnung ergibt sich, dass nurmehr wiederkehrende Scheidungsrenten (sei es in der Form von Bedürftigkeitsrenten oder in der Form von Renten zur Abgeltung der Unterhaltspflicht) zum Abzug zugelassen sind. Es versteht sich deshalb von selbst, dass einmalige ausserordentliche Zahlungen im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren (Anwaltskosten, Arztrechnungen, Abfindungen aus Güterrecht) nicht abzugsfähige Aufwendungen darstellen. Solche Zahlungen zählen denn auch beim andern Ehegatten nicht zu dessen steuerpflichtigen Einkünften.

StRK 20.12.1985 (Nr. 381)

2016

Vergangenheitsbemessung der Erwerbseinkünfte bei Zuzug gemäss Art. 19 StV. Wer die Voraussetzungen erfüllt, hat einen Anspruch auf Vergangenheitsbemessung der Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit.

Nach dem Steuergesetz des Kantons Appenzell A.Rh. wird die Einkommenssteuer allgemein nach dem durchschnittlichen Einkommen der beiden letzten der Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahre bemessen (Art. 30 StG). Eine Gegenwartsbesteuerung tritt nur bei Beginn der Steuerpflicht (Art. 31 StG) und bei einer Zwischenrevision (Art. 76 StG) ein. Diese grundsätzliche Regelung hat in Art. 19 StV eine Modifikation zugunsten von Zuzügern erhalten, die unselbständig erwerbstätig sind und deren